

ANTRAG

der Fraktion der FDP

Grundsteuer – Verwerfungen abmildern und gerecht reformieren

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Trotz der vom Bundesverfassungsgericht eingeräumten großzügigen Frist für eine Reform der Bewertungsregeln zur Grundsteuerbemessung führte die tatsächliche Umsetzung der Reform zu erheblichem Zeitdruck für Bürgerinnen und Bürger, steuerliche Berater sowie die Finanzverwaltung.
2. Bereits früh war erkennbar, dass bei der Reformumsetzung Verwerfungen zwischen den verschiedenen Grundstücksarten entstehen würden und insbesondere Wohngrundstücke künftig stärker belastet werden.
3. Anders als andere Bundesländer hat Mecklenburg-Vorpommern darauf verzichtet, durch die Nutzung der Öffnungsklausel auf Landesebene gesetzgeberisch die Verwerfungen abzumildern.
4. Die kommunale Ebene kann die entstandenen Ungleichgewichte weder ausgleichen noch für eine gerechte Besteuerung sorgen oder die Belastungsverschiebungen korrigieren. Dennoch ist absehbar, dass kommunale Vertreterinnen und Vertreter von Bürgerinnen und Bürgern für die Mehrbelastungen verantwortlich gemacht werden.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Auswirkungen der Reform umfassend zu evaluieren und den Bericht spätestens am 31. Dezember 2025 dem Landtag vorzulegen. Diese Evaluation soll explizit einen Vergleich mit den Modellen der Bundesländer beinhalten, die von der Öffnungsklausel bei der Umsetzung der Grundsteuerreform Gebrauch gemacht haben.
2. gemeinsam mit dem Evaluationsbericht einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Verwerfungen, beispielsweise durch eine Anpassung der Steuermesszahlen, gesetzgeberisch abmildert.
3. die gewonnenen Erkenntnisse zeitnah zu nutzen, um eine umfassende Reform hin zu einer einfachen und gerechten Grundsteuer unter umfassender Einbindung der kommunalen Ebene zu erarbeiten.

René Domke und Fraktion

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits im April 2018 die Bewertungsregeln zur Bemessung der Grundsteuer in der bis dahin geltenden Form für verfassungswidrig erklärt und die Anwendung nur noch bis Ende des Jahres 2024 zugestanden. Dennoch benötigte der Bundesgesetzgeber bis Oktober 2019, um das Gesetzespaket zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts zu beschließen. Das Umsetzungsgesetz zur Grundsteuerreform wurde erst im Juni 2021 verabschiedet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden daher erst im März 2022 aufgefordert, ihre Steuererklärungen im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 digital einzureichen. Technische Probleme verzögerten häufig die Erklärungsabgabe. Erst erheblicher Protest führte zu einer Fristverlängerung bis zum 31. Januar 2023. Dieser zeitliche Druck stellte vor allem die steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger vor große Herausforderungen. Aber auch steuerliche Berater und die Finanzverwaltung mussten die Reform mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und unter Inkaufnahme erheblicher materiell-rechtlicher Fehler umsetzen.

Während der Reformumsetzung wurden schon früh Verwerfungen zwischen den verschiedenen Grundstücksarten bekannt, wonach besonders Wohngrundstücke zukünftig stärker belastet werden, ohne dass auf kommunaler Ebene Abmilderungen vorgenommen werden konnten. Die Bundesländer Sachsen und das Saarland haben auf die erwartbaren Verwerfungen zwischen den Grundstücksarten reagiert, von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und die Steuermesszahlen angepasst.

Kommunen können durch eine Änderung der Hebesatzsatzung keine Gerechtigkeit in der Besteuerung herstellen und die Belastungverschiebungen beseitigen. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass insbesondere die kommunalen Vertreter von den Bürgerinnen und Bürgern für die Belastungen verantwortlich gemacht werden.

Nun gilt es, die Auswirkungen der Reform umfassend zu evaluieren und gesetzgeberisch die Verwerfungen abzubauen, beispielsweise durch Nachbesserungen bei den Steuermesszahlen. Zudem wird das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform entscheiden und gegebenenfalls eine erneute Reform erforderlich machen.

In einem zweiten Schritt kann die Evaluation daher für eine umfassende Reform genutzt werden. Ziel einer erneuten Reform muss ein einfaches, gerechtes, anreizkompatibles, rechtssicheres und unbürokratisches Grundsteuermodell unter umfassender Einbeziehung der kommunalen Ebene sein.

Das dreistufige Verfahren hat sich als zu kompliziert und intransparent erwiesen. Der seinerzeitige Einheitswert für Grundbesitz wurde früher auch für die Vermögensteuer und Gewerbesteuer verwendet. Diese Steuerarten wurden jedoch aus guten Gründen nicht mehr erhoben, sodass die Grundlage für die Erhebung durch die Landesfinanzämter entfällt. Als besonders problematisch ist zudem die Einbeziehung fiktiver Erträge zu bewerten, da diese entweder, beispielsweise bei selbst genutzten Immobilien, nicht entstehen oder bereits über Ertragsteuern besteuert werden.